

Auszug aus der Police Nr. 96.840.919 Swiss Contracting, Zürich

Versicherungsdeckung im multirisk-Contractingschutz®

1 Versicherte Gefahren und Selbstbehalte

1.1 MASCHINENVERSICHERUNG

Versicherte Gefahren

- a** Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere als Folge von:
- Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen.
 - Zusammenstoss, Anprallen, Um- oder Absturz, Einsinken.
 - Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern.
 - Kurzschluss, Ueberstrom oder Ueberspannung.
 - Ueberlast, Ueberdrehzahl.
 - Unterdruck.
 - Wassermangel, Wasserschlägen; Fremdkörpern; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
 - Wind und Sturm.
- b** Mitversichert sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache. Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50 % der eingangs erwähnten Kosten aufgewendet werden müssen.

Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der vereinbarte Selbstbehalt von Fr. 1 000.00 abgezogen.

1.2 GESCHAEFTSVERSICHERUNG

Versicherte Gefahren

Die Versicherung deckt folgende Ereignisse:

- a** Feuerschäden
- b** Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden
- c** Wasserschäden

Selbstbehalt

- a** Elementarereignisse
Gemäss Gesetz bzw. Verordnung
- b** übrige Ereignisse
Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis Fr. 1 000.00 der Entschädigung selbst zu tragen.

1.3 BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

Gegenstand der Versicherung

- a** Versicherungstechnischer Bruttogewinn.
- b** Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.
- c** Auf Besondere Vereinbarung sind Rückwirkungsschäden des Anlagebetreibers mitversichert.

Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko gemäss Anmeldeformular vereinbart.

Versicherte Gefahren

Versichert sind:

Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge eines Schadens an der im Versicherungsnachweis bezeichneten Anlage vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Dieser Sachschaden muss durch ein nach den Bestimmungen für die Maschinen- bzw. Geschäftsversicherung gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Haftzeit und Karenzfrist

Haftzeit von 1 Jahr

Karenzfrist von 5 Tagen

1.4 WEITERBETRIEBS-GARANTIEVERSICHERUNG

Betreffend Kostengutsprache für den Swiss Contracting Verband.

Bei neuen Objekten und Anlagen, welche noch nicht erstellt sind, sind zusätzlich - je nach Bedarf und auf besondere Vereinbarung - mitversichert:

1.5 BAUHERRENHAFTPFLICHT

Sofern auf dem Versicherungsnachweis erwähnt, ist die Haftung als Bauherr mitversichert.

1.6 TRANSPORT

Ab Werk in der Schweiz für Anlagenteile, deren Nutzen und Gefahr bereits auf den Contractor übergegangen sind.

1.7 KOMBINIERTER BAUWESEN- UND MONTAGEDECKUNG

Während der Erstellungszeit inkl. Probetrieb.

1.8 BETRIEBS-HAFTPFLICHT

Die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung ist **nicht** enthalten. Sie kann jedoch auf Antrag mitversichert werden. Bitte prüfen Sie, ob eine evtl. bestehende Police den Versicherungsschutz gewährleistet.

1.9 VERSICHERUNGSSUMMEN

Der Deckungsumfang, die Versicherungssummen und die Dauer des Versicherungsschutzes werden im Antragsformular verbindlich definiert.

2 Laufzeit der Versicherung

Durch spezielle Massnahmen wird der Versicherungsschutz über die ganze Finanzierungs-Laufzeit garantiert.

2.1 BEGINN DER VERSICHERUNG

Der von Helvetia Patria und Swiss Contracting unterzeichnete Versicherungsnachweis gilt als Deckungszusage.

Spätestens mit der Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages muss auch der Versicherungsnachweis vom Contractor und vom Finanzierungsinstitut unterzeichnet an Swiss Contracting zurückgesandt werden.

2.2 ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung endet, sofern sie durch den Contractor nicht verlängert wird, mit dem Ablauf der Finanzierungsvertrages.

Wird die Prämie nicht bezahlt, kommen die Bestimmungen des VVG zur Anwendung.

3 Schadenfall

a Schadenverhütung

Als versicherte Person sind Sie gehalten, alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zur Schadenverhütung zu treffen. Die gültigen Normen und gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

b Verhalten im Schadenfall

Sollte trotzdem ein Schadenereignis eintreten, unternehmen Sie alles, um:

- Personen zu retten
- Sachen zu retten
- Den Schadenplatz zu sichern
- Weiteren Schaden zu verhindern

c Informieren Sie umgehend:

- soweit notwendig oder vorgeschrieben die Behörden
- die Helvetia-Patria Schaden-Service-Center

Telefon 0848 80 00 20
Fax 0848 80 00 21

unter Angabe der Police Nr. 96.840.919

Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zu Kürzungen der Versicherungsleistungen führen.

Helvetia Patria Versicherungen
Marktleistungen Unternehmen
Produktmanagement Sachversicherungen